

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen
im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale
(Grünanlagegebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagegebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) vom [Ausfertigungsdatum] werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne des Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 7 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben,
 - a) wenn bei nicht kommerzieller Sondernutzung diese im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Saalfeld/Saale liegt,
 - b) bei Wahlkampfwerbeanlagen während eines Wahlkampfes, wenn der Werbende zur Wahl antritt,
 - c) für Nutzungen, die mildtätigen Zwecken dienen.
- (6) Die Sondernutzungsgebühren können um 50 % reduziert werden, wenn neben dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers ebenfalls ein städtisches Interesse besteht.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Grünfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Sondernutzungsnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

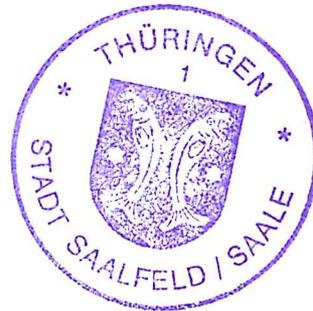
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 23.11.2015

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister



Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren für die Grünanlagegebührensatzung

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter
 p/m³ = pro Kubikmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
<u>Gebührengruppe 1</u>		
L e i t u n g e n		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	6,90 bis 68,90 p/J
1.1	B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.	
1.11	Schilder und Pfosten bis 0,4 m ² - unbefristet	34,50 bis 103,40 p/J
1.12	- befristet	3,50 bis 6,90 p/W
1.13	Schilder und Pfosten über 0,4 m ² - unbefristet	114,90 bis 137,90 p/J
1.14	- befristet	6,90 bis 9,20 p/W
Befristete Aufstellung von Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.15	- bis zu 1 Monat	einmalig 3,50 bis 34,50
1.16	- für jeden weiteren angefangenen Monat	3,50 bis 13,80 p/M

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berech- nung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
	Befristete Baustelleneinrichtung, Aufstel- lung von Maschinen, Containern, Gerüste, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrich- tungen, Lagerung von Material, Absiche- rung von Gefahrenstellen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.17	- pro Bauschuttcontainer je m ³	5,00 p/m ³ /W
1.18	<u>Im Übrigen</u> - bis zu 30 m ²	10,40 p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	34,50 p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	41,40 p/W
1.21	- für jede weiteren angef. 100 m ²	68,90 p/W
	Aufgrabungen aller Art (mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.22	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	0,70 p/T, mindestens jedoch 3,50 p/T
1.23	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,40 p/T, mindestens jedoch 6,90 p/T
<u>Gebührengruppe 2</u>		
2.01	Bauliche Anlagen Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	68,90 bis 3.445,30 p/M
2.02	Schaukästen und Ausstellungspavillons p/m ² der Werbe- bzw. Grundfläche	6,90 bis 34,50 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Bo- den, p/m² genutzter Fläche	
2.03	- auf Dauer	34,40 bis 344,60 p/J
2.04	- vorübergehend	3,50 p/W mindestens jedoch 6,90 p/W

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berech- nung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
2.05	Postpaketdepot (Zusteller)	50,00 p/J/Anlage
<u>Gebührengruppe 3</u>		
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.01	- in den Monaten Mai bis September	1,80 p/M
3.02	- in der übrigen Jahreszeit	1,10 p/M
3.03	Veranstaltungen (ohne Eintritt und Verkauf)	10,00 bis 100,00 p/T/Veranstaltung
3.04	Überdachte Veranstaltungen, Festzelt	0,50 p/m ² /T
3.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.08)	34,50 bis 689,10 p/T
3.06	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Umgebung auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	34,50 p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.07	Befristete Aufstellung und Anbringung von Plakatträgern je Plakatständer/Plakatträger	
3.071	Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller bis 0,5 m ²	1,00 p/W
3.072	Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller bis 1 m ²	1,50 p/W
3.073	Fahrradständer mit Werbung von mehr als 0,2 m ²	1,00 p/W

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berech- nung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
3.08	Informationsstände je Stand	
3.081	Informationsstände bis 9 m ²	3,00 p/T
3.082	Informationsstände über 9 m ²	6,00 p/T
3.083	Informationsstände zur Produktwerbung bis 9 m ²	6,00 p/T
3.084	Informationsstände zur Produktwerbung über 9 m ²	12,00 p/T
3.09	Transparente u. a. Transparente/Werbebanner	
3.091	- bis 3 m ²	10,00 p/W
3.092	- 3 m ² bis 5 m ²	15,00 p/W
3.093	- über 5 m ²	20,00 p/W
3.10	abgestellte Kraftfahrzeuge	5,00 p/T 30,00 p/W
3.11	Befahren mit Kraftfahrzeugen	
3.111	- bis 5 t	0,50 p/m ² /T
3.112	- über 5 t	1,00 p/m ² /T
3.12	Ballonfahrt, pro Start	25,00 p/Start
3.13	Hubschrauberflug, pro Start	25,00 p/Start
3.14	Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme	0,50 bis 2,00 p/m ² /T

Saalfeld/Saale, den 23.11.2015

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

